

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
13. DEZ. 1979
Visum: 

Nr. 3721

vom 11. Dezember 1979

Gemeinde Münchenstein, Teillandschaftsplanung Brüglinger
Ebene

A. Der Einwohnerrat Münchenstein hat am 30. Januar 1978 die Landschaftsplanung Brüglinger Ebene, bestehend aus

- Teilzonenplan inklusive Reglement
- Grundwasserschutzzonenplan inklusive Reglement
- Teilstrassennetzplan

beschlossen. In der Urnenabstimmung vom 28. Mai 1978 ist dieser Entscheid bestätigt worden.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 17. April bis 16. Mai 1978 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 13. April 1978 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 14. April 1978 bekanntgegeben worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief von der Planauflage in Kenntnis gesetzt. Innert der Auflagefrist sind gegen den Teilzonenplan und den Grundwasserschutzzonenplan sowie die zugehörigen Reglemente keine Einsprachen eingegangen. Gegen den Teilstrassennetzplan sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. Firma André Klein AG, Teichweg 9 Neuwelt-Münchenstein
2. Kantonales Bodenamt Baselland, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Anlässlich der Verständigungsverhandlung gemäss § 6 Absatz 2 BauG wurde die Einsprache der Firma A. Klein AG vorbehaltlos zurückgezogen. Die Einspracheverhandlungen mit dem Bodenamt haben zu keiner Einigung geführt.

C. Mit Schreiben vom 31. Mai 1978 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Teilzonen- und Grundwasserschutzzonenplanes sowie der zugehörigen Reglemente. Zum Teilstrassennetzplan

teilt der Gemeinderat mit, dass vor dessen Genehmigung die Einspracheverhandlung abzuwarten sei. In weiteren Schreiben vom 19. Januar, 15. Mai und 30. August 1979 an die Bau-
direktion ersucht der Gemeinderat erneut um die Genehmigung der gesamten Landschaftsplanung inklusive Teilstrassennetzplan und weist darauf hin, dass eine Genehmigung die Erschliessungsmöglichkeiten für das Schänzli-Areal nicht berührten. Diese sei deshalb unabhängig von der ungelösten Erschliessungsfrage möglich. Der Gemeinderat erklärt sich im übrigen auch bereit, an weiteren Verhandlungen über die Erschliessung teilzunehmen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden u.a. zum Erlass von Teil-Landschaftsplänen und Grundwasserschutzzonenplänen sowie der dazugehörigen Reglemente ermächtigt. Diese Pläne und Reglemente erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demzufolge vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst. Dabei sind folgende Hauptaspekte zu beachten:

1. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen.
2. Die Beachtung der kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit etc.) zu.

II.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen hat die Prüfung der Landschaftsvorschriften Brüglinger Ebene folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Obwohl eine befriedigende Regelung für die Erschliessung des Schänzli-Areals zur Zeit noch aussteht, steht einer Genehmigung der Teillandschaftsplanung nichts entgegen. Das Erschliessungsproblem ist zu gegebener Zeit im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Münchenstein und den übrigen betroffenen Partnern zu lösen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprachen

Das kantonale Bodenamt, als Verwalter der im Eigentum des Kantons befindlichen, an den Schänzli-Verein vermieteten Reitsportanlage, erhebt insbesondere gegen den Teilstrassen-netzplan Einsprache. Bezüglich der Begründung wird auf das Schreiben von Dr. Leonhard Gysin vom 8. Mai 1978, als Vertreter des Schänzli-Vereins, verwiesen. Darin wird ausgeführt, eine vorsorgliche Einsprache sei erforderlich, da die Zufahrt zum Schänzli-Areal nicht gesichert erscheine. Der Unterhalt und die uneingeschränkte Benützung für pferdesportliche Veranstaltungen müsse gewährleistet sein.

Gemäss § 5 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes ist der Strassen-netzplan und damit auch der Teilstrassennetzplan Landschaft vom Auflageverfahren ausgenommen. Gestützt darauf und in Verbindung mit § 26 Baugesetz ist der erwähnte Plan nicht anfechtbar. Daraus folgt, dass auf obige Einsprache grundsätzlich nicht eingetreten werden kann.

Materiell-rechtlich ist die Einsprache jedoch gerechtfertigt. Die Lösung des Erschliessungsproblems der Schänzli-Sportanlage muss mittels gegenseitiger Vereinbarung zwischen Gemeinde, Kanton und den betroffenen Grundeigentümern gefunden werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, die Zufahrt durch die Brüglinger Ebene auch im Rahmen des Nationalstrassenprojektes N2/3, Abschnitt Hagnau-Schänzli, über das Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 zu erwirken.

- ://: 1. Auf die Einsprache des kantonalen Bodenamtes kann nicht eingetreten werden.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Münchenstein vom 30. Januar 1978 betreffend der Landschaftsplanung Brüglinger Ebene - bestehend aus Teilzonenplan inklusive Reglement, Grundwasserschutzzonenplan inklusive Reglement sowie Teilstrassennetzplan- im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/TZPL/2/0 (Teilzonenplan-Landschaft), 43/ZP/1/8 (Grundwasserschutzzonenplan), 43/TSPL/1/0 (Teilstrassennetzplan-Landschaft) und 43/TZRL/2/0 (Landschaftsvorschriften) versehenen Plan- bzw. Reglementsexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein (3)
 Bauverwaltung Münchenstein (4142 Münchenstein)
 Bodenamt (2)
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
 Regionalplanungsstelle beider Basel
 Kantonsforstamt
 Tiefbauamt

-Wasserwirtschaftsamt (2)
Landwirtschaftsdirektion
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature, possibly reading 'GWS', is written in dark ink within a rectangular box.